

SP Stadt Zürich
Gartenhofstr. 15
8004 Zürich

044 578 10 00
spkanton@spzuerich.ch



Zürich, 28. Oktober 2021

Vernehmlassung Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassen- gesetz

Sehr geehrte Frau Walker Späh

Die SP Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zum Strassengesetz § 29 Stellung nehmen zu können.

Die SP Kanton Zürich hat die Unterstützung der Gemeinden durch Gelder aus dem Strassenfonds zur Hilfe bei der Finanzierung der Gemeindestrassen in Kantonsrat und Volksabstimmung immer unterstützt. So unterstützen wir auch diese Änderung an der Verordnung.

Wir freuen uns, dass der Regierungsrat einen schlanken Weg gefunden hat, die massgebliche Strassenlänge pro Gemeinde zu bestimmen und so die Gelder gerecht zu verteilen.

Da auch Radwege einen guten Unterhalt erfordern, fordern wir, dass auch diese anzurechnen sind.

Antrag:
§ 1. Anrechenbare Gemeindestrassen gemäss § 29 Abs. 1 StrG ₃ sind im Alleineigentum der Gemeinde stehende Anlagen für den fahrenden Verkehr, die für Personenwagen oder Fahrräder geöffnet sind.
Begründung:
Denn auch mit einem Fahrverbot für Personenwagen belegte Gemeindestrassen sollen anrechenbare Gemeindestrassen sein, da auch Elektrovelos motorisierter Individualverkehr sind.

Insgesamt freuen wir uns, dass der Regierungsrat nun in dieser Thematik einen Schritt vorwärts macht und den Gemeinden Planungssicherheit gibt, sodass sie für das Jahr 2023 diese Ausschüttungen budgetieren können.

Gerne möchten wir Sie bitten, unsere Anliegen zu prüfen.

Solidarische Grüsse,

SP Kanton Zürich